

An
Landratsamt Günzburg
Kreisbauamt – FB 40
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

Eingangsstempel des Landratsamtes



Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer (um zwei Jahre)

- der Baugenehmigung** (Art. 69 Abs. 2 Bayer. Bauordnung)
- des Vorbescheids** (Art. 71 S. 3 Bayer. Bauordnung)

Allgemeine Angaben:

Antragsteller / Bauherr:

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefon	E-Mail

Bauvorhaben:

Bauvorhaben (z.B. Neubau, Anbau)	
Bauort (genaue Ortsangabe)	Baugrundstück (Flurstück-Nr. / Gemarkung)

Beantragt wird die Verlängerung der Geltungsdauer

der Baugenehmigung:

vom (Datum der Genehmigung)	Baubuchnummer (z.B. B-2020-265)
-----------------------------	---------------------------------

Gründe

- Mit Ausführung des Vorhabens kann nicht innerhalb der Ausführungsfrist von vier Jahren begonnen werden.
- Die Ausführung des Vorhabens soll länger als vier Jahre unterbrochen werden. Bisher wurden folgende Arbeiten ausgeführt (z.B. Erstellung Rohbau):

Beschreibung:

des Vorbescheides:

vom (Datum des Vorbescheids)	Baubuchnummer (z.B. V-2020-265)
------------------------------	---------------------------------

Gründe:

Angabe von Gründen:

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr:

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Ihre zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde (hier: Landratsamt Günzburg – Fachbereich 40). Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage des Landkreises Günzburg (<https://www.landkreis-guenzburg.de/buergerservice/datenschutz-einreichung-einer-beschwerde-an-behoerdliche-datenschutzbeauftragte/>) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten